

# Die Rolle der katholischen Kirche in den Jahren des gesellschaftlichen Umbruchs nach 1990 und das Wiedererwachen des Nationalismus in Litauen

von Martin Jungraithmayr

Nach 50 Jahren Unterdrückung und geistiger Bevormundung wurde das litauische Volk wieder unabhängig. War Litauen bis zur Regierungsübernahme Gorbačëvs von der Weltöffentlichkeit weitgehend unbeachtet geblieben, so begann es – zusammen mit den beiden anderen baltischen Republiken Estland und Lettland – dank des Reformprozesses, der unter der Bezeichnung „Perestrojka“ Eingang in die Weltgeschichte fand und das Ende der kommunistischen Herrschaft in Osteuropa einläutete, zunehmend das Interesse der internationalen Öffentlichkeit und der westlichen Medien auf sich zu ziehen. Indem die drei baltischen Staaten ihre staatliche Unabhängigkeit durch passiven Widerstand gegen die sowjetische Okkupationsmacht auf weitgehend gewaltfreie Weise wiederherstellten, brachten sie vorbildhaft zum Ausdruck, eine freie und demokratische Gesellschaft aufbauen zu wollen.

Die katholische Kirche in Litauen als Kirche, die gelitten, aber überlebt hatte, war in Litauen bzw. in der Sowjetunion neben einigen Dissidentengruppen die einzige legal existierende, nicht – oder nicht völlig – gleichgeschaltete öffentliche Organisation und wurde als einzige nicht mit dem verhassten Regime identifiziert. Im Gegensatz zu katholischen Gruppen, die in der geographischen, ethnischen oder kirchlichen Diaspora leben, bildet die litauische katholische Kirche mit der Nation eine feste Einheit. Obwohl die Kirche in Litauen den gleichen gesetzlichen Beschränkungen und gesellschaftlichen Diskriminierungen unterlag wie andere Glaubensgemeinschaften, konnte sie eine erstaunliche Stärke bewahren. Keine Kirche in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion verfügt heute über eine vergleichbar breite Basis in fast allen gesellschaftlichen Gruppen und einen relativ intakten institutionellen Aufbau. Vergleichbar mit Polen, mit dem Litauen für viele Jahre die gleiche Geschichte und historische Tradition verbindet, besteht in Litauen ein ausgeprägtes Bewußtsein nationaler Identität, das eng mit der konfessionellen Geschlossenheit zusammenhängt. Dieser litauische Nationalismus<sup>1</sup> gab dem Volk und der katholischen Kirche sowohl die Kraft zum nationalen

---

<sup>1</sup> Grundlegend hierzu: M. Hellmann, Die Kirche und die litauische Nationalbewegung, in: Kirche im Osten 26 (1983), S. 9-34.

Überleben in den letzten 50 Jahren als auch die Stärke für ihren Freiheitskampf. Die katholische Kirche Litauens wurde zur Führerin ihres Volkes und darüber hinaus zum Symbol des Widerstandes im gesamten Sowjetstaat.

In diesem Beitrag soll der Versuch unternommen werden, die Rolle der römisch-katholischen Kirche als der größten Religionsgemeinschaft Litauens in den entscheidenden Jahren des Zusammenbruchs der Sowjetunion und des Wiederaufbaus eines selbständigen Staates vor allem aus juristischer Sicht zu beschreiben. Die Lektüre setzt grundlegende Kenntnisse der neueren litauischen Geschichte voraus.<sup>2</sup>

Die Demokratiebestrebungen in Litauen bis hin zur staatlichen Unabhängigkeit wären ohne die Bemühungen der römisch-katholischen Kirche nicht denkbar gewesen. Als das litauische Parlament am 11. März 1990 die Wiederherstellung der Unabhängigkeit Litauens proklamierte,<sup>3</sup> standen Kardinal Sladkevičius und mit ihm die gesamte Bischofskonferenz mit den Priestern und Gläubigen hinter dieser Erklärung. Die katholischen Bischöfe des Landes hatten – wie im übrigen auch der orthodoxe Metropolit von Vilnius und ganz Litauen – Präsident Landsbergis und den Verantwortlichen, „die in diesem entscheidenden Moment von der göttlichen Vorsehung und vom Vertrauen des Volkes zur Leitung des litauischen Staates berufen wurden“, versichert, die Unabhängigkeitsbestrebungen des Landes seitens der Kirche kräftig zu unterstützen.<sup>4</sup> Die Kirche teile den Wunsch eines „großen Teiles unserer Nation“ nach Un-

---

<sup>2</sup> In Anbetracht des zur Verfügung stehenden Raumes wird auf eine eingehende Behandlung der einschlägigen Literatur verzichtet. Grundlegende Informationen mit entsprechenden Literaturhinweisen finden sich in: S. Bankowski, *Die Katholiken in der Sowjetunion*. Zollikon 1981, S. 165 ff.; E. Benz, *Die katholische Kirche in Litauen. Erfolgreicher Durchbruch nach jahrzehntelangem Kampf*, in: *Königsteiner Rufe* 1 (1990), S. 14 ff.; ders., *Katholiken, Lutheraner, Orthodoxe: Die Situation der Kirchen im Baltikum*, in: *Herder-Korrespondenz* (1993), H. 9, S. 450 ff.; ders., *Zur Lage der Kirche in den baltischen Ländern*, in: *Kirche in Not* (1989), S. 127 ff.; (1990), S. 143 ff.; (1991), S. 135 ff.; (1992), S. 163 ff.; M. Hellmann, *Grundzüge der Geschichte Litauens und des litauischen Volkes*. 3. Aufl., Darmstadt 1990; M. Kleibrink, *Die katholische Kirche im Baltikum*, in: *Acta Baltica* 25/26: 1987/1988 (1989), S. 29 ff.; B. Meissner, *Die baltischen Nationen Estland, Lettland, Litauen*. 2. Aufl., Köln 1991; G. von Rauch, *Geschichte der baltischen Staaten*. 3. Aufl., München 1990; G. Simon, *Die katholische Kirche in Litauen*, in: *Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien*. Bd. 13, Köln 1982; G. Stricker, *Vom Großfürstentum zum Kleinstaat. Der lange Weg des litauischen Volkes zu eigener Kirche und Staatlichkeit*, in: *Glaube in der 2. Welt* (1996), H. 6, S. 12 ff.; V.St. Vardys, *The Catholic Church, Dissent and Nationality in Soviet Lithuania*. New York 1978.

<sup>3</sup> Der Text der „Deklaration des Rates der baltischen Staaten über die staatliche Unabhängigkeit“ vom 30. Juni 1990 ist abgedruckt in: *Acta Baltica* 27: 1989 (1990), S. 85 f.

<sup>4</sup> *Katholische Nachrichtenagentur* Nr. 2985 vom 19. März 1990.

abhängigkeit Litauens.<sup>5</sup> Aber der Kardinal ermahnte auch „die gläubigen Laien, gemäß den Beschlüssen des II. Vatikanischen Konzils die allgemeinen Bestrebungen der Erneuerung und Demokratisierung auf die ihnen mögliche Weise zu unterstützen und in den entsprechenden Bewegungen die katholischen Belange zu vertreten“.<sup>6</sup> Die Entscheidung des Obersten Rates für die Unabhängigkeit wurde etwa ein Jahr später, am 9. Februar 1991, in einer Volksbefragung, an der mehr als 90% der litauischen Bevölkerung teilnahmen, eindeutig bestätigt.<sup>7</sup>

Als am 13. Januar 1991 sowjetische Truppen mit Waffengewalt die Gebäude des Pressehauses, des litauischen Radio- und Fernsehsenders Vilnius sowie einige andere Gebäude in ihre Gewalt brachten, um die durch demokratische Wahlen legitimierte Regierung Litauens gewaltsam zu stürzen, und als bei den Auseinandersetzungen 14 Menschen starben sowie 604 verletzt wurden, schien der Weg Litauens in die Unabhängigkeit beendet zu sein. Mit der Demonstration militärischer Stärke wollten Sowjetarmee und KGB klare machtpolitische Verhältnisse zwischen den Republiken und der Zentrale in Moskau schaffen mit dem Ziel nicht des Schutzes sowjetisch-internationalistischer Interessen, sondern kommunistischer Machterhaltung auch um den Preis von Gewalt. Daß dieser Weg ungeeignet war, den Zusammenbruch der Sowjetunion zu verhindern, zeigt die Reaktion der durch das Geschehen in Vilnius und die Vorreiterrolle der drei baltischen Staaten ermutigten Völker der Sowjetunion, die Schritt für Schritt ihre Unabhängigkeit und Souveränität erklärten.<sup>8</sup> Das litauische Volk wurde durch den Militäreinsatz in seiner Entschlossenheit, seinen friedlichen Kampf bis zur vollständigen Unabhängigkeit fortzusetzen, nur noch bestärkt. Die Hierarchie der katholischen Kirche

---

<sup>5</sup> Die positive Haltung der katholischen Kirche gegenüber der litauischen Unabhängigkeitserklärung kommt auch in einem Appell von Kardinal Sladkevičius an seine Landsleute vom 3. April 1990 klar zum Ausdruck, in: Glaube in der 2. Welt (1990), Nr. 7/8, zit. nach: E. Benz, Die Kirchen und die Unabhängigkeitsbestrebungen in Litauen und Lettland, in: Informationen und Berichte – Digest des Ostens (1991), H. 7, S. 8 ff., hier S. 9.

<sup>6</sup> R. Grulich, Quo vadis, Lituania? Litauen – zwei Jahre nach der Wiederherstellung seiner Staatlichkeit, in: Informationen und Berichte – Digest des Ostens (1992), H. 1, S. 11 ff., hier S. 14 f.

<sup>7</sup> K. Prunskiene, Leben für Litauen. Auf dem Weg in die Unabhängigkeit. Frankfurt a.M. 1992, S. 80 f.; A. Schmidt, Geschichte des Baltikums: Von den alten Göttern bis zur Gegenwart. München 1992, S. 350.

<sup>8</sup> P. Roth, Die religiöse Situation und Gesetzgebung in der UdSSR/GUS 1990/91. München 1992, S. 103; N. Thon, Sanguis Martyrum – Die Entwicklung der Religionen in der Sowjetunion und ihren Nachfolgestaaten, in: Katholische Nachrichtenagentur – Ökumenische Information Nr. 5 vom 26. Januar 1994, S. 5 ff., hier S. 9.

stellte sich unmißverständlich hinter die Regierung,<sup>9</sup> verurteilte in Übereinstimmung mit den anderen Kirchenführern des Landes die sowjetische Gewaltanwendung auf das schärfste und rief zur gewaltlosen Verteidigung des Parlamentsgebäudes auf.<sup>10</sup>

Der sowjetische Militäreinsatz verdeckte jedoch die innenpolitischen und kirchlichen Probleme – von den wirtschaftlichen einmal abgesehen –, die mit der Unabhängigkeit nicht gelöst waren. Litauen tat sich schwer, einen neuen demokratischen Anfang zu finden. So zerfiel die bisher so erfolgreiche Oppositionsbewegung „Sajūdis“ wie die „Solidarność“ in Polen, außer der Demokratischen Arbeiterpartei von A. Brazauskas existierten keine Parteien im westlichen Sinn. In dem Bewußtsein, daß die Rückkehr zum alten System unaufhaltsam auch die Religionsgemeinschaften wieder unter die strenge Kontrolle des Staates gebracht hätte, und weil die Präsenz des katholischen Klerus, aber auch der liturgischen Zeichen und Funktionen im öffentlichen Leben sowohl von der Bevölkerung als auch von der Regierung als Rehabilitierung der Religion und als Legitimierung des gesellschaftlichen Umbruchs angesehen wurden, brachte der Staat vor allem der römisch-katholischen Kirche, aber auch den meisten anderen Religionsgemeinschaften in Litauen eine wachsende Aufmerksamkeit entgegen. Diese sich ihr bietende Möglichkeit nutzte die katholische Kirche, um das Glaubensleben grundlegend zu erneuern bzw. zu vertiefen.<sup>11</sup>

Von der im Jahre 1990 in Litauen lebenden, 3,72 Millionen Einwohner umfassenden Bevölkerung, die sich zu 80% aus Litauern, zu 9,4% aus Russen und zu 7,0% aus Polen zusammensetzte, bekannten sich nach offiziellen Angaben 73,4% zur katholischen Kirche.<sup>12</sup> Für sie brachte der politische Umbruch auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens zahlreiche Fortschritte: Nach der Neuordnung der kirchlichen Hierarchie – zum Erzbistum Kaunas gehören nunmehr die Suffraganbistümer Telšiai (mit Klaipėda uniert) und Vilkaviškis und zum Erzbistum Vilnius die Suffraganbistümer Panevėžys und Kaišiadorys – wurden alle sechs Bistümer Li-

<sup>9</sup> Der an Präsident Landsbergis adressierte Brief vom 13. Januar 1991, in dem Kardinal Sladkevičius und die litauischen Bischöfe ihre Solidarität mit ihm und dem litauischen Parlament bekunden, findet sich in: Informationsdienst Osteuropäisches Christentum (1991), Nr. 3-4, hier zit. nach: Benz, Kirchen (wie Anm. 5), S. 9.

<sup>10</sup> Roth, Situation (wie Anm. 8), S. 102.

<sup>11</sup> V. Aliulis, Probleme in Litauens nachkommunistischer Gesellschaft und die Christen. Unveröff. Manuskript vom 2. August 1995, S. 6.

<sup>12</sup> S. Lipsius, Die Erneuerung kommt voran – Kirchen und Religionsgemeinschaften in Litauen, in: Herder-Korrespondenz (1997), H. 2, S. 99ff., hier S. 99; H.-F. Fischer, Litauen – Land der Kreuze, in: Glaube in der 2. Welt (1996), H. 6, S. 21f., hier S. 21. Genaue statistische Angaben über die Anzahl der Katholiken in Litauen gibt es jedoch nicht.

tauens mit je einem eigenen Bischof besetzt. 1988 war der Erzbischof von Kaunas, V. Sladkevičius, zum Kardinal ernannt worden. Seit Ende November 1991 residierte auch wieder ein Päpstlicher Nuntius, Erzbischof J.M. Garcia, in Vilnius. Erste sichtbare Veränderungen zugunsten der gläubigen Bevölkerung zeigten sich darin, daß die atheistische Propaganda nachließ und die Behörden davon Abstand nahmen, kirchliche Aktivitäten, die nach enger Auslegung der Religionsgesetze noch verboten waren, zu ahnden. Durch derartiges Entgegenkommen ermutigt, forderten die Gläubigen die Rückgabe einstmals beschlagnahmter Gotteshäuser. Der Staat mischte sich nicht mehr so stark wie bisher in die inneren Angelegenheiten der Kirche ein und behinderte z.B. die Neuregistrierung von Kirchengemeinden, die Errichtung neuer Gotteshäuser und die Priesterausbildung bei weitem nicht mehr so stark wie in der Vergangenheit. Es herrschte ein großer Andrang junger Menschen auf die nunmehr zwei weiteren – neben dem schon zu sowjetischer Zeit bestehenden Priesterseminar in Kaunas – geöffneten Priesterseminare in Vilnius und Telsiai. Mit dem Ansteigen der Priesterzahlen war auch eine offizielle Wiedergründung von sechs Männer- und 24 Frauenorden festzustellen.<sup>13</sup> Die sich neu entwickelnde religiöse Freiheit erlaubte es, daß auch die im Geheimen geweihten Priester in die reguläre Seelsorge übernommen werden durften,<sup>14</sup> ehemals verfolgte Christen „rehabilitiert“ wurden und Glaubensverkündigung durch die Medien und durch Religionsunterricht wieder ermöglicht wurde.<sup>15</sup> Zum ersten Mal wurden in einer Sowjetrepublik kirchliche Feste zu gesetzlich anerkannten Feiertagen erklärt.<sup>16</sup> Hatte die Kirche früher aktiv am Kampf für die Unabhängigkeit mitgewirkt, setzte sich nun der Staat für das nationale Selbstbewußtsein ein, während sich die Kirche auf die geistliche Erziehung des Volkes konzentrieren konnte.<sup>17</sup>

Auf Drängen der katholischen Kirche machte sich schon bald nach der Unabhängigkeitserklärung eine lebhaftere gesetzgeberische Aktivität des litauischen Parlaments bemerkbar, die das Ziel hatte, die „Belastungen der Vergangenheit“ aufzuarbeiten, die verbliebenen Einschränkungen für die katholische Kirche formell zu beseitigen und das Verhältnis des litau-

<sup>13</sup> Bei den Männerorden waren die Jesuiten mit 41 Mitgliedern und die Marianer mit 38 Mitgliedern im Jahre 1995 führend, die insgesamt 967 Ordensschwwestern sind vor allem im Gesundheits- und Erziehungswesen tätig.

<sup>14</sup> Katholische Nachrichtenagentur Ausland Nr. 137 vom 16. Juni 1989.

<sup>15</sup> Benz, Zur Lage der Kirche (wie Anm. 2) (1990), S. 143.

<sup>16</sup> Der Oberste Sowjet Litauens beschloß, künftig den Christtag (25. Dezember) und das Fest Allerheiligen (1. November) zu arbeitsfreien Tagen zu erklären; vgl. Kathpress vom 19. Oktober 1989.

<sup>17</sup> A. Belickas, Die katholische Kirche in Litauen – Ein schwieriger Weg, in: Informationsdienst des katholischen Arbeitskreises für zeitgeschichtliche Fragen e.V. (1993), Nr. 177, S. 62 ff.

schen Staates zur katholischen Kirche auf eine neue Grundlage zu stellen. Den Anfang machte das am 14. Februar 1990 in Kraft getretene „Gesetz über die Rückgabe von Gebetshäusern und anderen Einrichtungen an die religiösen Gemeinschaften“, das den zu diesem Zeitpunkt noch über den verstaatlichten Kirchenbesitz verfügenden Institutionen auftrug, „bis zum 1. Juli mit den religiösen Zentren und Gemeinschaften übereinzukommen und Fristen für die Rückgabe der Gebäude, die der Kirche und den religiösen Organisationen gehören, oder eine finanzielle Entschädigung bzw. die Übergabe und Ausstattung sonstiger Gebäude oder andere Maßnahmen festzulegen“.<sup>18</sup> In Ausführung dieses gesetzlichen Auftrags wurden den Kirchen und Religionsgemeinschaften die Kultusgebäude, Bauten und Grundstücke zu religiösen, schulischen, wohltätigen und anderen mit der Tätigkeit der Religionsgemeinschaften verbundenen, in ihren Satzungen festgelegten Zwecken zurückerstattet, aber zumeist in einem derart desolaten Zustand, daß eine Generalüberholung notwendig war. Überall im Lande wurden ehemals enteignete und zweckentfremdete Kirchen, Kapellen und Klöster unter großem Einsatz der Gläubigen wieder für den Gottesdienst hergerichtet. Das Gesetz trug jedoch lediglich geringfügig zu einer Veränderung der tiefen ökonomischen Krise bei, in der sich die katholische Kirche in der Zeit des gesellschaftlichen Umbruchs aufgrund jahrzehntelanger Mißwirtschaft befand. Dies betraf vor allem den Unterhalt neuer Sozialeinrichtungen sowie von Sonntagsschulen, Klöstern, Lehranstalten, Publikationsorganen usw.<sup>19</sup> Heute erfolgt die Renovierung der Gotteshäuser aus Spendenmitteln der Gläubigen und mit Hilfe aus dem Ausland.

Um die Einschränkungen der Religions- und Glaubensfreiheit vollständig zu beseitigen, unterzeichneten am 14. Juni 1990 Kardinal Sladkevičius als Vorsitzender der Litauischen Bischofskonferenz, Parlamentspräsident Landsbergis und Ministerpräsidentin Prunskienė von seiten des Staates ein Abkommen zwischen der litauischen Regierung und der katholischen Kirche, „das der Kirche volle Freiheit garantierte“. Grundlage hierfür war ein zwei Tage zuvor vom litauischen Parlament, in dem die „Sajūdis“-Anhänger über die eindeutige Mehrheit verfügten, verabschiedeter „Restitutionsakt über den Status der katholischen Kirche Litauens“,<sup>20</sup> der die alleinige Zuständigkeit für alle kirchlichen Fragen von den

<sup>18</sup> E. Benz, Einleitung zur CLKK Nr. 78-81, Sonderband der Acta Baltica 29 (1991), S. 5 ff., hier S. 9; ders., Zur Lage der Kirche (wie Anm. 2) (1990), S. 144.

<sup>19</sup> Thon, Sanguis Martyrum (wie Anm. 8), S. 9.

<sup>20</sup> Der Restitutionsakt ist kein Gesetz im formellen Sinn, ist aber einem solchen gleichgestellt. Sein Text findet sich in: Informationsdienst Osteuropäisches Christentum Nr. 16-17/90 vom 28. September 1990, S. 32.

Moskauer Zentralbehörden auf die litauische Regierung übertrug.<sup>21</sup> Dieser Rechtsakt, der die Rehabilitierung all der Religionsgemeinschaften vorsah, denen das kommunistische Regime Schaden zugefügt hatte,<sup>22</sup> garantierte der römisch-katholischen Kirche volle Freiheit und sah für die Bereiche Erziehung, Caritas und Kultur keinerlei Beschränkungen mehr vor. Über eine bloße materielle Entschädigung hinaus erklärte sich die Regierung bereit, der Kirche bei ihrem Auftrag der religiösen Bildung und Erziehung Unterstützung zu gewähren, wobei das kanonische Selbstverständnis der Kirche nicht verletzt werden dürfe. Kircheninterne Angelegenheiten sollten ohne jegliche Einmischung behandelt werden; dort, wo die Kirche für das Gemeinwohl tätig wurde, verpflichtete sich der Staat zur Gewährung finanzieller Beihilfen.<sup>23</sup> Darüber hinaus kündigte er die Regelung der übrigen religionspolitischen Angelegenheiten auf dem Wege des Erlasses weiterer Rechtsakte an. Der Restitutionsakt bildete somit die juristische Basis, auf der die Legislativakte der kommenden Jahre aufbauten, so daß sich – aufeinander abgestimmt und in gegenseitiger Ergänzung – allmählich ein systematisches Regelwerk für den Bereich des Verhältnisses des litauischen Staates zur katholischen Kirche entwickelte und so zu einer diesbezüglich immer weiter zunehmenden Rechtsicherheit beitrug.

Mit der Verabschiedung der neuen litauischen Verfassung vom 25. Oktober 1992<sup>24</sup> nahm der Oberste Sowjet einschneidende Veränderungen im bisher grundlegenden Regelungswerk vor.<sup>25</sup> Bereits am 4. November 1989 hatte er, ohne länger auf Direktiven aus Moskau zu warten, den Art. 50 der litauischen Verfassung von 1978, der wortgleich mit dem berichtigten Art. 52 der Unionsverfassung der UdSSR von 1977 war und aus dem unter Stalin die für alle Kirchen und Religionsgemeinschaften bedeutsamen Schlüsselbegriffe „Freiheit der religiösen Überzeugung“ und „Recht auf

<sup>21</sup> Lipsius, Erneuerung (wie Anm. 12), S. 101; Informationsdienst Osteuropäisches Christentum Nr. 12-13/90 vom 12. Juli 1990, S. 10.

<sup>22</sup> Informationsdienst Osteuropäisches Christentum Nr. 12-14/93 vom 30. Juli 1993, S. 31.

<sup>23</sup> E. Benz, Neue Freiheit nach langer Unterdrückung. Die Kirchen in den baltischen Staaten, in: Herder-Korrespondenz (1992), H. 1, S. 36 ff., hier S. 37; Informationsdienst Osteuropäisches Christentum Nr. 12-13/1990 vom 12. Juli 1990.

<sup>24</sup> Eine englische Übersetzung des Verfassungstextes sowie des Vorentwurfs wird dokumentiert in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts N. F. 44 (1996), S. 342-377 (Textanhang II/8 zu P. Häberle, Dokumentation von Verfassungsentwürfen und Verfassungen ehemals sozialistischer Staaten in [Süd-]Osteuropa und Asien, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts N.F. 43 [1995], S. 105 ff.); die vollständige deutsche Übersetzung i.d.F. vom 12. Dezember 1996 ist abgedruckt in: Verfassungs- und Verwaltungsrecht in den Staaten Osteuropas (VSO), hrsg. v. G. Brunner, Loseblatt-Ausgabe, Berlin 1995, Grundwerk August 1995, 11. Lieferung August 1997, Nr. 1.1, S. 1-42.

<sup>25</sup> Roth, Situation (wie Anm. 8), S. 49.

religiöse Propaganda“ gestrichen worden waren, dahingehend geändert, daß nunmehr „die Freiheit der Meinung, des Gewissens, des Glaubensbekenntnisses oder des Nichtglaubens“ garantiert wurde, „ebenso das gleiche Recht, allein oder in Gemeinschaft mit anderen und in friedlicher Form seine Überzeugungen und Ansichten auszudrücken und zu verbreiten“.<sup>26</sup> Mit Verabschiedung der neuen Fassung dieses Artikels war Litauen die erste Sowjetrepublik, die in ihrer Verfassung eine wirkliche Gewissens- und Religionsfreiheit verankerte. Durch die weitreichende Verfassungsänderung erhielten die Religionsgemeinschaften den Status einer juristischen Person und das Recht auf selbständige Gestaltung ihres inneren Lebens. Staatliche Institutionen, darunter auch Schulen und andere Erziehungseinrichtungen, waren von nun an berechtigt, mit der Kirche und anderen religiösen Organisationen zusammenzuarbeiten.<sup>27</sup> Bewußt war auf die alte Formel von der Trennung der Kirche vom Staat und der Schule von der Kirche verzichtet worden. Doch blieb das Trennungsprinzip, das unter kommunistischer Herrschaft fester Bestandteil von Ideologie und Verfassungsrecht gewesen war, auch unter den gewandelten Rahmenbedingungen nach dem Sturz des kommunistischen Regimes ein Leitprinzip; mit dem Ende des Weltanschauungsstaates und dem Sieg menschenrechtlicher Prinzipien büßte es aber seine spezifisch religionsfeindlichen Komponenten, die funktionale und institutionelle Verdrängung der Kirchen aus der Öffentlichkeit und ihre Kontrolle durch den Staat ein und band jetzt den Staat gegenüber den Religionsgemeinschaften.<sup>28</sup>

Heute kann man auch unter Zugrundelegung des westlichen Verständnisses von einer echten Trennung von Staat und Kirche sprechen, da die Staatsaufsicht weitgehend hinter die ungewöhnlich stark betonte Kirchenautonomie zurücktrat und die antikirchliche Einstellung des Staates einer religionsfreundlichen, weltanschaulichen Neutralität wich. Dies kommt auch in dem am 21. März 1995 verabschiedeten Eigentumsrückgabegesetz<sup>29</sup> zum Ausdruck, das im Grundsatz die Rückgabe von „erhalten

<sup>26</sup> Diese Änderung war die wichtigste und erfolgte in deutlicher Anlehnung an Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Sie entsprach fast wörtlich den Forderungen bzw. Vorschlägen des Episkopats der katholischen Kirche Litauens vom 11. September 1988 und den Formulierungen der KSZE-Schlussakte von Helsinki aus dem Jahre 1975.

<sup>27</sup> N. Ehnes, Licht im Osten? Das Verhältnis von Staat und Kirche in Osteuropa neu geordnet, in: *Evangelische Kommentare* (1991), Nr. 8, S. 459 ff., hier S. 462.

<sup>28</sup> O. Luchterhandt, Religionsrechtliche Rahmenbedingungen für eine Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche in den Ländern Mittel- und Osteuropas, in: *Essener Gespräche* 29 (1995), S. 5 ff., hier S. 30.

<sup>29</sup> Der englische Text dieses „Gesetzes über das Verfahren zur Wiedereinsetzung der Rechte der religiösen Gemeinschaften in ihr Grundeigentum“ ist abgedruckt in: *Parliamentary Record/Seimas of the Republic of Lithuania, Vilnius* (1995), Nr. 11, S. 2 ff.



gebliebenen Immobilien“ anordnet und mit dem die litauische Regierung versuchte, den z.T. heftigen Streit um die Rückgabe von einst von der kommunistischen Regierung enteignetem Kirchengut beizulegen. Seit Beginn der politischen Wende und der damit verbundenen Sensibilisierung der gläubigen Bevölkerung und der Kirchenleitung stellte diese grundlegende Frage eines der schwierigsten praktischen Probleme bei dem Wiederaufbau kirchlichen Lebens dar, da es sich bei den betroffenen Objekten um zumeist große Vermögensmassen handelt und vielfältige Interessen berührt sind.<sup>30</sup>

In Ausführung der in Art. 43 Abs. 5 der Verfassung von 1992 gemachten Vorgabe, wonach der Status von Kirchen und anderen religiösen Organisationen im Staat durch Vertrag oder Gesetz geregelt werden soll, setzt das am 4. Oktober 1995 vom litauischen Parlament verabschiedete „Gesetz über religiöse Gemeinschaften und Vereinigungen der Republik Litauen“<sup>31</sup> den rechtlichen Status der Religionsgemeinschaften in Litauen neu fest und bestimmt den materiellen Garantiegehalt der Religionsfreiheit umfassend. Die darin vorgenommene Erweiterung der Gewissens- und Religionsfreiheit zum völkerrechtlich verbrieften Menschenrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist integrativer Teil des fundamentalen Verfassungswandels vom kommunistischen Weltanschauungsstaat mit seiner mehr oder weniger offen ausgesprochenen Privilegierung der marxistisch-leninistischen Ideologie und seiner Diskriminierung aller mit ihr konkurrierenden Anschauungen hin zu einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat auf einer weltanschaulich indifferenten Grundlage. Das Gesetz ist der vorläufige Schlußpunkt einer Entwicklung, die 1989/90 mit dem Verzicht auf den ideologischen Wahrheitsanspruch von seiten der KP ihren Anfang nahm und in der Streichung ihrer führenden Rolle aus der Verfassung, ihrer Unterwerfung unter den demokratischen Willensentscheid des Volkes, dem Übergang zu einem Mehrparteiensystem und der Trennung von Partei und Staat ihre Fortsetzung fand. Das Religionsgesetz ist unverkennbar stark an der römisch-katholischen Kirche ausgerichtet, da diese nach wie vor die aktivste und die in der Bevölkerung am stärksten vertretene Glaubensgemeinschaft ist. Trotz der umfangreichen Regelung eines Großteils der das religiöse Leben in Litauen

---

<sup>30</sup> Die Umsetzung dieses Gesetzes schuf in der Praxis zahlreiche Probleme rechtlicher und tatsächlicher Art. Vgl. dazu: P. Musyl, Schwierige Rückkehr in die alten Kirchen. Der heikle Streit um Kirchengut nach der politischen Wende in den osteuropäischen Ländern, in: Herder-Korrespondenz (1990), H. 9, S. 436ff., hier S. 436; Luchterhandt, Rahmenbedingungen (wie Anm. 28), S. 41.

<sup>31</sup> WGO-Monatshefte für osteuropäisches Recht (1995), S. 149; Recht in Ost und West (1996), S. 152; der englische Gesetzestext ist abgedruckt in: Parliamentary Record/Seimas of the Republic of Lithuania, Vilnius (1996), Nr. 4, S. 10ff.

betreffenden Angelegenheiten läßt das Gesetz jedoch im Hinblick auf die katholische Kirche in einer Reihe von Fragen noch bewußt Raum für den Abschluß von Abkommen mit dem Hl. Stuhl.<sup>32</sup>

Mit seinem Besuch in Litauen vom 4. bis 7. September 1993 hatte sich Papst Johannes Paul II. den langgehegten und mehrmals offen geäußerten Wunsch erfüllt, die unter dem kommunistischen Regime jahrzehntelang verfolgte Kirche im Baltikum besuchen zu dürfen und dieser für ihr Glaubenszeugnis zu danken. Die sowjetischen Behörden hatten den Besuch des Oberhauptes der katholischen Kirche – es war das erste Mal in der Geschichte des Landes, daß ein Papst litauischen Boden betrat – sowohl 1984 zum 500. Todestag des Hl. Kasimir, des Schutzpatrons Litauens, als auch 1987 zur Sechshundertjahrfeier der Christianisierung des Landes mit der Begründung abgelehnt,<sup>33</sup> der Vatikan habe wegen des Einsatzes militärischer und polizeilicher Gewalt niemals die Annexion der baltischen Republiken durch die Sowjetunion im Jahre 1940 *de iure* anerkannt.<sup>34</sup> Seit Beginn seines Pontifikats setzte sich der Papst mit aller Kraft dafür ein, daß die Prinzipien von Gewissens- und Religionsfreiheit, von Menschenwürde und den Rechten der Person in Osteuropa an Geltung gewannen. Die Sicherung *aller* Menschenrechte, die in seinen Augen den Maßstab für die Legitimität politischer Institutionen und Entwicklungen bilden,<sup>35</sup> nicht nur der religiösen Bekenntnis- und Lehrfreiheit, stellte er in den Mittelpunkt seiner Verkündigung. Er vermittelte den Osteuropäern ein Selbstbewußtsein, das ihnen abhanden gekommen war, und bestärkte sie in jenem Vertrauen, das auf ihrem Weg zu politischen Reformen nötig war.<sup>36</sup> Mit seinem Besuch erfüllte der Papst eine der Erwartungen der politischen Führung Litauens: sich mit seinen außen- und innenpolitischen Problemen für einige Tage in den Mittelpunkt des Weltinteresses gesetzt zu sehen; denn Präsident Brazauskas benötigte für sei-

<sup>32</sup> Nach Aussagen von Vertretern der Litauischen Bischofskonferenz wird der Abschluß solcher Abkommen über einzelne Bereiche des Verhältnisses von Staat und Kirche dem Abschluß eines neuen Konkordates vorgezogen.

<sup>33</sup> Katholische Nachrichtenagentur vom 1. September 1993.

<sup>34</sup> Informationsdienst Osteuropäisches Christentum Nr. 2/1989 vom 25. September 1989, S. 22; W. Kralewski, Zur Lage der katholischen Kirche in der UdSSR, in: Der christliche Osten (1988), Nr. 6, S. 268 ff., hier S. 269. Für den Vatikan galten bis 1991 noch die Vorkriegsgrenzen des damals unabhängigen litauischen Staates, so daß er stets diplomatische Beziehungen mit einer seit dieser Zeit akkreditierten litauischen Gesandtschaft, der exillitauischen Legation unter der Führung des Charge d'affaires Stasys Lozoraitis, aufrechterhalten hatte.

<sup>35</sup> H. Prauß, Was geschieht zwischen dem Vatikan und Moskau? Ostpolitik unter dem neuen Pontifikat, in: Herder-Korrespondenz (1979), H. 6, S. 297 ff., hier S. 301.

<sup>36</sup> H.-J. Fischer, Kirche und Kreml. Das Treffen zwischen dem Papst und Gorbatschow bedeutet einen geschichtlichen Einschnitt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29. November 1989.

ne Politik die Unterstützung der katholischen Bevölkerung und ihrer Kirche, mit der er gerade wichtige Verhandlungen über die Wiedererlangung der alten materiellen und rechtlichen Grundlagen führte und mit der der Abschluß eines Konkordates zwischen Litauen und dem Apostolischen Stuhl nach dem Vorbild Polens diskutiert wurde.<sup>37</sup> Die katholische Kirche ihrerseits sah in dem Papstbesuch die deutlichste Bestätigung der Freiheit und Unabhängigkeit Litauens, aber auch ihrer Wiederaufbauarbeit, in deren Zusammenhang sie Teile der breiten Bevölkerungsmassen für sich gewinnen mußte. Daher trug der Besuch Papst Johannes Pauls II. wesentlich zu einer Stärkung der zukünftigen Rolle der Kirche in der litauischen Gesellschaft bei und bewirkte einen positiven Einfluß bei der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat.<sup>38</sup>

Trotz der erzielten Fortschritte und konkreten Ergebnisse auf religionspolitischem Gebiet stand und steht die katholische Kirche auch teilweise heute noch vor der Schwierigkeit, daß sie es in Litauen mit Gläubigen zu tun hat, deren freie und selbstverantwortliche Persönlichkeitsentwicklung durch ein halbes Jahrhundert des Staatsmonopols in allen Bereichen des Lebens gehemmt war, so daß sich viele von ihnen der veränderten Situation und den komplizierten neuen Aufgaben oft hilflos gegenübergestellt sehen.<sup>39</sup> Aber aufgrund der Tatsache, daß die katholische Kirche trotz oder gerade wegen der durchlebten Höhen und Tiefen nicht nur Sprecherin und Ferment einer sich formierenden gesellschaftlichen Opposition und Gesprächsvermittlerin zwischen Opposition und Machtapparat war, sondern auch Orientierungsgröße geistig-moralischer Autorität und zugleich politisch-demokratischer Dialogfähigkeit, gewann sie im Verlauf der kommunistischen Herrschaft eine neue Autorität in der Bevölkerung und genoß bei dieser von allen Institutionen des Landes das höchste Vertrauen, das vor allem in ihren historischen Verdiensten um die Erhaltung und Bewahrung der nationalen Identität gegen fremde Unterdrückung und aus der Erfahrung einer gemeinsamen Leidensgenossenschaft begründet ist.<sup>40</sup>

Die Position der katholischen Kirche in Litauen ist heute gefestigt und gesetzlich abgesichert. Mit der Verankerung der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowohl in der Verfassung als auch in dem neuen Religionsgesetz

---

<sup>37</sup> K. Hartmann, Die politischen Aspekte der Papstreise durch die baltischen Länder, in: Osteuropa 44 (1994), S. 656 ff., hier S. 659.

<sup>38</sup> Ebenda, S. 668.

<sup>39</sup> Aliulis, Probleme (wie Anm. 11), S. 7.

<sup>40</sup> So zumindest das Ergebnis einer Meinungsumfrage, die von der britisch-litauischen Gesellschaft „Baltic Surveys“ im April und Mai 1994 durchgeführt wurde; vgl. E. Benz, Zur Lage der Kirchen in den baltischen Staaten. Bericht vom 45. Kongreß „Kirche in Not“ (1994), S. 2.

manifestierte sich zwar der gute Wille des demokratischen Gesetzgebers, den Weg eines Neuanfangs zu beschreiten. Doch die durch die Wiederbegründung des freien Litauen aufgekommene Euphorie wich der Sorge um den Wiederaufbau. Die wiedererlangte Religionsfreiheit brachte eine Reihe erheblicher innenpolitischer Probleme ans Tageslicht: So wird das Augenmerk verstärkt auf den Mangel an Priestern, an Professoren, an qualifizierten Religionslehrern sowie allgemein an katholischen Akademikern gerichtet, da in der kommunistischen Ära engagierte Katholiken kaum Zugang zum Studium hatten.<sup>41</sup> Deshalb braucht Litauen – damals wie heute – eigenständige und standfeste Glaubenszeugen. Das Land muß sich noch bewähren. Erst die Umsetzung aller verbürgten Garantien in der Verfassungswirklichkeit wird erweisen, ob man von einer wahren Religionsfreiheit sprechen kann. Dies hängt von der gesellschaftlichen Entwicklung in Litauen ab, aber auch von dem Grad der Überzeugung, die aus dem Westen vermittelt wird. Dabei darf man nicht unberücksichtigt lassen, daß sich 50 Jahre Unrecht nicht in fünf Jahren durch den Erlaß einiger Gesetze ungeschehen machen lassen, zumal sowohl im Staat als auch in der katholischen Kirche selbst nach wie vor leitende Positionen von Personen besetzt sind, deren Vergangenheit noch nicht aufgearbeitet ist. Die gesetzlich rein formal vollzogene Kehrtwende muß daher auch tatsächlich mit allen Konsequenzen durchgeführt werden, vor allem muß sich das Bewußtsein der Menschen in Litauen ändern. Die westliche Welt ihrerseits muß Geduld beweisen, damit der nun eingeschlagene Weg geistiger und geistlicher Erneuerung in Litauen wie auch in allen anderen osteuropäischen Staaten erfolgreich besritten werden kann.

---

<sup>41</sup> E. Benz, Zur Lage der Kirchen in den baltischen Ländern. Bericht vom 45. Internationalen Kongress „Kirche in Not“ vom 31. August bis 2. September 1995 in Königstein/Ts., S. 5.